

Stadt Boxberg

Main-Tauber-Kreis

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Boxberg nach § 16 FwG (Feuerwehr-Entschädigungssatzung – FwES)

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes (FwG) in der Fassung vom 02.03.2010 hat der Gemeinderat der Stadt Boxberg am 21. Oktober 2019 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Boxberg erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 2, auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 12 Euro. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Boxberg erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaussfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz in Höhe von 9 Euro für jede volle Stunde ersetzt.
- (3) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.
- (4) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Boxberg Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung in Höhe von 10 Euro, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (5) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaussfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe als Aufwandsentschädigung ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaussfall nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

(1) Bei Aus- und Fortbildungsveranstaltungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Boxberg eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(2) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Absatz 4 FwG). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seinen Anspruch auf Verdienstaufschlag nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Boxberg, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

1. Kommandant

A. Feuerwehrkommandant (Stadtkommandant)	500,00 Euro/Jahr
B. Stv. des Feuerwehrkommandanten (Stellv. Stadtkommandant)	250,00 Euro/Jahr

2. Abteilungskommandanten

A. Abteilungskommandant der Abteilungen Boxberg-Wölchingen, Schweigern, Unterschüpf und Windischbuch	200,00 Euro/Jahr
B. Stellv. des Abteilungskommandanten der Abteilungen unter A	150,00 Euro/Jahr
C. Abteilungskommandanten der Ortswehren	100,00 Euro/Jahr
D. Stellv. der Abteilungskommandanten der Ortswehren	50,00 Euro/Jahr

3. Jugendfeuerwehrwart

A. Stadtjugendfeuerwehrwart	300,00 Euro/Jahr
B. Jugendfeuerwehrwart der Abteilungen Boxberg-Wölchingen, Schweigern und Unterschüpf	250,00 Euro/Jahr

Wurden für den Feuerwehrkommandanten bzw. Abteilungskommandanten mehrere Stellvertreter gewählt, so teilen sich diese die entsprechende Aufwandsentschädigung für Übungsleiter.

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Boxberg, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

1. Kommandant

A. Feuerwehrkommandant (Stadtkommandant)	1.500,00 Euro/Jahr
B. Stv. des Feuerwehrkommandanten (Stellv. Stadtkommandant)	750,00 Euro/Jahr

2. Abteilungskommandanten

A. Abteilungskommandant der Abteilungen Boxberg-Wölchingen, Schweigern, Unterschüpf und Windischbuch	400,00 Euro/Jahr
B. Stellv. des Abteilungskommandanten der Abteilungen unter A	250,00 Euro/Jahr
C. Abteilungskommandanten der Ortswehren	150,00 Euro/Jahr
D. Stellv. der Abteilungskommandanten der Ortswehren	50,00 Euro/Jahr

3. Jugendfeuerwehrwarte

A. Stadtjugendwart	50,00 Euro/Jahr
B. Jugendfeuerwehrwart in den Ortswehren	50,00 Euro/Jahr

4. Gerätewarte der Ortswehren

A. Gerätewart der Abteilungen Boxberg-Wölchingen, Schweigern, Unterschüpf und Windischbuch	300,00 Euro/Jahr
B. Gerätewart der Ortswehren	100,00 Euro/Jahr
C. Schlepperpauschale (Abteilungen ohne Fahrzeug) (Fahrzeughalter, die ihr Fahrzeug als Zugfahrzeug für Feuerlöschgeräte zur Verfügung stellen, erhalten den Ersatz ihrer Auslagen für das eigene Fahrzeug aus den Zuwendungen der jeweiligen Abteilung)	50,00 Euro/Jahr
D. Atemschutzgerätewart der Gesamtfirewehr	300,00 Euro/Jahr
E. Atemschutzgerätewart der Abteilungen	125,00 Euro/Jahr
F. Funkgerätewart / FME	200,00 Euro/Jahr

5. Kleiderwart

100,00 Euro/Jahr

6. Schriftführer Gesamtfirewehr

100,00 Euro/Jahr

7. Kassier Gesamtfirewehr

100,00 Euro/Jahr

8. Kameradschaftspflege

A. Die Abteilungen erhalten für jeden aktiven Angehörigen zum Stichtag 31.12. des Vorjahres	10,00 Euro/Jahr
B. Altersabteilung	750,00 Euro/Jahr
C. Jugendfeuerwehrabteilungen in den Ortswehren	250,00 Euro/Jahr

Wurden für den Feuerwehrkommandanten bzw. Abteilungskommandanten mehrere Stellvertreter gewählt, so teilen sich diese die entsprechende Aufwandsentschädigung.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Absatz 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstausschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungsveranstaltungen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstausschlag 12 Euro/Stunde gewährt.

§ 5

Antrag

(1) Als Anträge im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Absatz 5 Satz 2, § 2 Absatz 4 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstausschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Boxberg, den 22.10.2019

Christian Kremer
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde gemäß der Satzung über öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Boxberg vom 16. November 1981 am 31.10.2019 im Amtsblatt der Stadt Boxberg öffentlich bekannt gemacht.